

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Ortsgemeinde Großseifen  
vom 06. September 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Großseifen vom 21.02.1968 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 des § 9 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

2. § 10 (Zwangsmittel) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

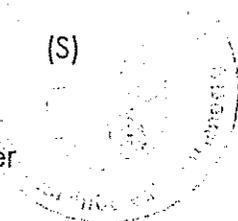
#### § 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Großseifen, 06.09.2001

  
Thomas Stalp  
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 42/01 am 19.10.2001

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Marienberg, 25.10.2001

Im Auftrag:


(S)